

Beitragsordnung

des Österreichischen Apothekerverbandes ab 1. Jänner 2011

I. MITGLIEDSBEITRAG

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- A. Alleineigentümer einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen öffentlichen Apotheke 13 % der durch den Inhaber des Betriebsrechtes an die Österreichische Apothekerkammer und der Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Beiträge;
- B. Miteigentümer (Gesellschafter) einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen öffentlichen Apotheke, wenn
 1. nur ein Miteigentümer (Gesellschafter) dem Österreichischen Apothekerverband als Mitglied angehört einen Beitrag, wie unter A. festgelegt
 2. und für jeden weiteren Miteigentümer (Gesellschafter) den Festbeitrag.
- C. Ist der Betrieb verpachtet, wird vom Verpächter bzw. von jedem Miteigentümer der verpachteten Apotheke abweichend von A. und B. der Festbeitrag eingehoben;
- D. Pächter einer im Gebiet der Republik Österreich gelegenen öffentlichen Apotheke 13 % der durch den Pächter an die Österreichische Apothekerkammer und die Pharmazeutischen Gehaltskasse für Österreich für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Beiträge;
- E. Sonstige ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, sofern eine Mitgliedschaft nach A., B., C. oder D. nicht möglich ist, den Festbeitrag.

Der Festbeitrag beträgt je Person monatlich EUR 17,00. Die Einhebung der Festbeiträge entfällt bei Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

II. BEITRAG FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND GEMEINSCHAFTSWERBUNG

Zusätzlich wird ein Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung im Ausmaß von 65 % des Mitgliedsbeitrages eingehoben. Festbeiträge bleiben dabei außer Betracht.

Das Präsidium ist ermächtigt, in Fällen erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Mitgliedsbeitrag sowie den Beitrag für Öffentlichkeitsarbeit und Gemeinschaftswerbung zu ermäßigen.